

Übungen im öffentlichen Recht II (Bachelor, Aufbaustufe)

Montag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 4)

Dienstag 16.15-18.00 Uhr (Gruppe 8)



**Universität
Zürich**^{UZH}

FS 2022

Prof. Dr. Felix Uhlmann

RA Dr. Daniela Kühne

Beispiel Eintreten

- BG:** Vollmacht **Benige J.**
- 2 Gemäss Rechtsmittelbelehrung des hier angefochtenen Beschlusses des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich und gemäss Art. 57 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) kann Beschwerde im Sinne von Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) erhoben werden.
 - 3 Der Endentscheid des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt nach Art. 82 Abs. 1 lit. a BGG dar, da das Sozialversicherungsrecht eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit ist. Gemäss Art. 94 BGG kann zudem gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheids Beschwerde geführt werden – eine solche Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) wird hier geltend gemacht. Ausserdem liegt kein Anwendungsfall des Ausnahmekatalogs und der Streitwertgrenzen (Art. 83 und Art. 85 BGG) vor. Das kantonale Schiedsgericht ist zudem eine zulässige Vorinstanz im Sinne von Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG.
 - 4 Die Beschwerdeführerin ist als Schweizer Aktiengesellschaft ohne Weiteres partei- und prozessfähig. Sie ist als ~~Entscheidungsadressatin~~ eindeutig besonders berührt im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG.
 - 5 Darüber hinaus weist sie gewichtige schutzwürdige Interessen zur Beschwerdeführung auf (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Das schutzwürdige Interesse kann dabei wirtschaftlicher, aber auch ideeller Natur sein. Für eine umfassende Darstellung dieser schutzwürdigen Interessen wird auf die Klage vom [REDACTED] (Rz. 10 ff.) und auf die Stellungnahme vom [REDACTED] (Rz. 11 ff.) verwiesen. Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass die Interessen der Beschwerdeführerin finanzieller und ideeller Natur sind. Würde weiter am ~~Nichteintretensentscheid~~ festgehalten, so bestünde die hier strittige Weisung der [REDACTED] unverändert fort und würde durch die Umlenkung von Patienten in die eigenen Kliniken der Beschwerdegegnerin auch weiterhin ein finanzieller Schaden für die Beschwerdeführerin entstehen. Werden Patienten ausserdem von der Beschwerdegegnerin im Rahmen von Werbeanrufen davon überzeugt, dass ihre Wahl zu Unrecht für [REDACTED] erfolgte, hat die

Beispiel Eintreten

- 5 Darüber hinaus weist sie gewichtige schutzwürdige Interessen zur Beschwerdeführung auf (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Das schutzwürdige Interesse kann dabei wirtschaftlicher, aber auch ideeller Natur sein. Für eine umfassende Darstellung dieser schutzwürdigen Interessen wird auf die Klage vom [REDACTED] (Rz. 10 ff.) und auf die Stellungnahme vom [REDACTED] (Rz. 11 ff.) verwiesen. Zusammenfassend kann hier festgehalten werden, dass die Interessen der Beschwerdeführerin finanzieller und ideeller Natur sind. Würde weiter am Nichteintretensentscheid festgehalten, so bestünde die hier strittige Weisung der [REDACTED] unverändert fort und würde durch die Umlenkung von Patienten in die eigenen Kliniken der Beschwerdegegnerin auch weiterhin ein finanzieller Schaden für die Beschwerdeführerin entstehen. Werden Patienten ausserdem von der Beschwerdegegnerin im Rahmen von Werbeanrufen davon überzeugt, dass ihre Wahl zu Unrecht für [REDACTED] erfolgte, hat die

STEINBRÜCHEL HÖSSY

5/17

Klägerin zudem einen Reputationsschaden zu befürchten. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ist somit ausgewiesen.

- 6 Zudem wird in der vorliegenden Beschwerde gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. a BGG die Verletzung von Bundesrecht gerügt (Art. 57 Abs. 1 UVG, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 319 lit. c ZPO). Die Beschwerde erfolgt innert Frist. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

Beispiel Eintreten

voran dargelegt aufgrund der Natur des Konflikts und aufgrund der vorgebrachten Verstösse gegen das UVG ausgewiesen. Das Schiedsgericht ist deshalb sachlich

STEINBRÜCHEL HÖSSY

15/17

zuständig und hätte auf die Beschwerde eintreten müssen. Durch das Nichteintreten liegt bereits eine Verletzung von Bundesrecht, nämlich der Zuständigkeitsordnung nach Art. 57 Abs. 1 UVG vor.

4. Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 319 Abs. lit. c ZPO

- 52 Ein zu Unrecht erfolgtes Nichteintreten wird gemäss ständiger Rechtsprechung und Lehre des Weiteren als Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV behandelt. Der in Art. 29 Abs. 1 BV gewährte Anspruch auf gerechte Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen umfasst als Teilgehalt das Verbot der formellen Rechtsverweigerung (BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; Urteil 1C_588/2019 vom 5. August 2020 E. 2.3). Im engeren Sinn liegt eine solche vor, wenn eine rechtsanwendende Behörde auf eine Eingabe nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich oder stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (BGE 144 II 184 E. 3.1 S. 192; 135 I 6 E. 2.1 S. 9; Urteil 1C_475/2019 vom 29. Januar 2020 E. 3.1).
- 53 Durch die Nichtbehandlung der Klage durch das Schiedsgericht für Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich liegt eindeutig eine solche Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV vor.

Fall 8

Frage 1

Welches ist die nächsthöhere Instanz und wird diese auf die erhobene Beschwerde eintreten? Prüfen Sie alle formellen Voraussetzungen.

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Zu prüfen sind:

- Anfechtungsobjekt (Art. 31 VGG)
- Vorinstanzen (Art. 33 VGG)
- Beschwerdelegitimation (Art. 48 VwVG)
- Beschwerdegründe (Art. 49 VwVG)
- Form und Frist (Art. 50 und 52 VwVG)

Allgemein beachten: Wenn im VGG nichts zu den einzelnen Beschwerdevoraussetzungen steht, ist das VwVG zu konsultieren (Generalverweis in Art. 37 VGG)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Anfechtungsobjekt (Art. 31 VGG)

- Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen *Verfügungen* nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)
- Ausnahmekatalog in Art. 32 VGG beachten
- Art. 1 Abs. 2 und Art. 44 ff. VwVG beachten

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

- Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG:
 - Erlassende Instanz ist eine Bundesverwaltungsbehörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 VwVG (möglich auch ein Privater nach Art. 1 Abs. 2 Bst. e)
 - Rechtsverbindlichkeit (Rechtswirkung)
 - Einseitigkeit (hoheitliche Natur) und Erzwingbarkeit
 - Individuell-konkreter Akt
 - Stützt sich auf öffentliches Recht des Bundes
- Gleichgestellt sind: Vollstreckungsverfügungen, Zwischenverfügungen (Art. 45 und 46 VwVG), Einspracheentscheide, Revisionsentscheide, Erläuterungsentscheide
- Ebenfalls gleichgestellt sind das Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung (Art. 46a VwVG)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Vorinstanzen (Art. 33 VGG)

- Im Zentrum stehen Departemente und Dienststellen der Bundesverwaltung (lit. d)
- Weitere Vorinstanzen sind z.B.:
 - Bundesrat und Bundesversammlung (lit. a und b)
 - Bundesstrafgericht, Bundespatentgericht (lit. c und c^{bis})
 - Bundesanwalt und Aufsichtsbehörden (lit. c^{ter}, c^{quater}, c^{quinqies})
 - Eidgenössische Kommissionen (lit. f)
 - Schiedsgerichte (lit. g)
 - Instanzen/Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlicher Aufgaben (lit. h)
 - Kantonale Instanzen, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht (lit. i)

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdelegitimation (Art. 48 VwVG):

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtenen Verfügung besonders berührt ist; und
- c. ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

Zur Beschwerde berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz dieses Recht einräumt

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Besonderes Betroffensein und schutzwürdiges Interesse:

- Besondere Betroffenheit: Stärker betroffen als die Allgemeinheit, besonders beachtenswerte, nahe Beziehung zum Streitgegenstand
- Schutzwürdiges Interesse: Jedes praktische oder rechtliche und aktuelle Interesse. Die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers kann durch den Verfahrensausgang beeinflusst werden.
- Verfügungsadressaten: I.d.R. immer und automatisch besonders berührt
- Dritte: Besonderes Berührtsein muss nachgewiesen werden

Staatenlosigkeit

- Rechtsquellen: AIG und internationales Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954
- Schutzwürdiges Interesse:
 - Eine von der Schweiz als staatenlos anerkannte Person hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhält (Art. 31 Abs. 1 AIG)
 - Allenfalls Nachgehen von Erwerbstätigkeit (Art. 31 Abs. 3 AIG)
 - Gemäss Artikel 59 AIG haben anerkannte Staatenlose Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokumentes
 - Anerkannte Staatenlose haben die gleichen Rechte in Bezug auf den Familiennachzug wie Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerdegründe (Art. 49 VwVG)

Der Beschwerdeführer kann mit Beschwerde rügen:

- a. Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens
- b. Unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts
- c. Unangemessenheit; die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig, wenn eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat.

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

- Ermessensfehler: Ermessensüberschreitung, -unterschreitung, -missbrauch
- Unrichtige Feststellung des Sachverhalts
 - Einer Verfügung wurden falsche, aktenwidrige Tatsachen zugrunde gelegt
 - Rechtserhebliche Umstände wurden nicht geprüft
 - Beweise wurden unzutreffend gewürdigt
- Unangemessenheit
 - Ermessen wurde unsachgemäss/unzweckmässig ausgeübt

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Form und Frist (Art. 50 und 52 VwVG)

- Form: Schriftlichkeit, Rechtsbegehren, Begründung, Unterschrift
- Frist:
 - 30 Tage (vorbehalten bleiben spezialgesetzlich statuierte kürzere oder längere Beschwerdefristen);
 - bei Verweigern/Verzögern einer Verfügung *jederzeit* (Grenze: Treu und Glauben; Beschwerde muss innert «angemessener Frist erhoben werden»)

Fall 8

Frage 2

Wie wird die angerufene nächsthöhere Instanz materiell entscheiden?

Art. 29 Abs. 1 BV

- Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist
 - Dazu gehören die folgenden Teilgehalte:
 - Verbot der Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung
 - Verbot des überspitzten Formalismus
 - Anspruch auf richtige Zusammensetzung und Unparteilichkeit der Entscheidbehörde
 - Weitere Fallgruppen (Waffengleichheit, Verfahrensfairness [Treu und Glauben im Prozess])

Rechtsverweigerungsverbot

- Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre ("gar nicht tätig werden")
- Eine Rechtsverweigerung liegt auch vor, wenn eine Behörde nicht in gebotenem Mass tätig wird ("nicht in gebotenem Mass tätig werden")
- Richtet sich an Verwaltungs- und Justizbehörden
- Auf das Verbot der Rechtsverweigerung kann sich nur berufen, wer einen *Anspruch* auf die Einleitung eines Verfahrens und/oder einen Entscheid besitzt
- Beispiele: Nichteintreten auf Beschwerde, Unzuständigkeitserklärung, Nicht-Ausschöpfen der Prüfungszuständigkeit

Rechtsverzögerungsverbot/Beschleunigungsgebot

- Art. 29 Abs. 1 BV gewährleistet eine Beurteilung «innert angemessener Frist» (Beschleunigungsgebot)
- Angemessene Frist: Wird einerseits durch verfahrensrechtliche Vorschriften (z.B. vereinfachtes, summarisches, abgekürztes Verfahren), andererseits durch den Einzelfall/nach den Umständen konkretisiert
- Zu beachten sind deshalb:
 - 1. Liegen gesetzliche/verfahrensrechtliche Vorschriften zur Behandlungszeit vor?
 - 2. Falls nicht: Welche Frist wäre nach den Umständen angemessen? Art des Verfahrens, betroffene Rechtsgüter, persönliche Bedeutung, Umfang und Komplexität der Fragen, Verhalten der Parteien und Behörden
- Überlastung der Behörden rechtfertigt eine übermässig lange Verfahrensdauer nicht
- Richtet sich an Verwaltungs- und Justizbehörden

Folgen der Rechtsverzögerung

- Steht ein Entscheid noch aus, kann im Rechtsmittelverfahren die Anweisung ergehen, innert einer bestimmten Frist tätig zu werden
- Ist das Verfahren abgeschlossen, kann im Dispositiv eine Feststellung aufgenommen werden, allenfalls zzgl. Schadenersatz
- Aus der Rechtsverzögerung entsteht in keinem Fall Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung, deren Voraussetzungen nicht geprüft wurden

BvGer, F-4238/2016

«Sind dem Gesetz im konkreten Fall keine Präzisierungen zu entnehmen, liegt eine Rechtsverzögerung wie schon erwähnt dann vor, wenn die Behörde mehr Zeit verstreichen lässt, als dies der Natur der Sache und den gebotenen Umständen nach gerechtfertigt erscheint. Die Rechtsprechung hat keine allgemeine obere Zeitgrenze festgelegt, vielmehr beurteilt sich jeder Fall anhand der gesamten Umstände [...]. Auch in den Bereichen ohne zeitliche Limiten ist aber in der Regel erst bei einer klar überjährigen Verfahrensdauer von einer Rechtsverzögerung auszugehen. [...] Im Kontext der vorangehenden Ausführungen kann bei einer Verfahrensdauer von zehn Monaten [...] noch nicht davon gesprochen werden, die zuständige Behörde habe nicht innert angemessener Frist verfügt, geschweige denn der Vorwurf erhoben werden, sie sei während des Verfahrens zu passiv geblieben.»

Fall 8

Frage 3

Kann der Entscheid der angerufenen Instanz weitergezogen werden, und wenn ja, an welche Instanz und mit welchem Rechtsmittel?

BöA

Anfechtungsobjekt (Art. 82 ff. BGG)

- Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
- Kein Ausnahmetatbestand nach Art. 83 lit c. Ziff. 6 oder lit. d

Vor-/Rechtsmittelinstanz (Art. 86 ff. BGG)

- Bundesverwaltungsgericht ist zulässige Vorinstanz

Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde kommt im konkreten Fall aufgrund von Art. 113 BGG nicht in Betracht (Art. 114 BGG gewährt hier keine Ausnahme)